

Abwägung Bebauungsplan „Piskowitz West-Nördlich der Kamenzer Straße“ und Umweltbericht

Die zum Entwurf obiger Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.8. 2023 mit Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Trägern öffentlicher Belange und Bürgern wurden wie folgt aufgenommen und bewertet:

A. Träger öffentlicher Belange				
Nr.	Träger	Datum	Auszug aus der Stellungnahme (nicht abschließend)	Abwägung
1	LRA Bautzen Bauaufsichtsamt Frau Fritzsche Macherstr.57 01917 Kamenz	3.11 .23 4.1.24	<p>1. Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, da die vorgeschlagenen Festsetzungen zum Schallschutz aufgenommen wurden.</p> <p>Anmerkung: Das Planzeichen zur Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sollte normenkonform dargestellt werden, d. h. das gesamte Baufeld ist zu umgrenzen, da ja alle Fassaden dem Verkehrslärm ausgesetzt sind und entsprechende Bau-Schalldämm-Maße besitzen müssen. Das Planzeichen bezieht sich auf alle Maßnahmen zum Schallschutz, nicht ausschließlich auf die Grundrissorientierung. Die Beurteilungspegel von ca. 57 dB(A) tags und ca. 50 dB(A) nachts können in der Begründung genannt werden und somit dem Bauherrn als Orientierungswerte für die Planung dienen.</p> <p>2. Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Dem vorliegenden Planentwurf wird zugestimmt. Die in der Planzeichnung unter Punkt 6 dargestellten textlichen Festsetzungen zu Eingrünung unter Erhalt der im südlichen Randbereich vorhandenen Gehölzstrukturen sind geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild hinreichend zu kompensieren.</p>	<p>Festsetzungen zum Schallschutz: Das gesamte Baufeld wird umgrenzt mit dem Planzeichen zur Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, in diesem Fall für Maßnahmen zum Schallschutz.</p> <p>Die Beurteilungspegel von ca. 57 dB(A) tags und ca. 50 dB(A) nachts werden in der Begründung genannt .</p>

2.Abwägung B-Plan „Piskowitz West-nördlich der Kamenzer Straße“ in der Gemeinde Nebelschütz

		<p>3. Untere Wasserbehörde</p> <p>Auf Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplanes vom 29.08.2023 ist das Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.</p> <p>Im Planungsbereich sind keine Wasserschutzgebiete gemäß § 51 oder Überschwemmungsgebiete nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt. Somit gelten diesbezüglich keine wasserrechtlich begründeten Grundstücksnutzungsbeschränkungen.</p> <p>Gemäß §§ 50 und 56 WHG i.V.m. §§ 43 und 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind öffentliche Trinkwasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung kommunale Pflichtaufgaben. Die Abwasserbeseitigung hat nach Maßgabe des AZV Obere Schwarze Elster und dessen Geschäftsbesorger der EWAG Kamenz zu erfolgen.</p> <p>Die geplante Abwasserentsorgung mittels Kleinkläranlage entspricht dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserentsorgers (dem AZV Obere Schwarze Elster). Es ist eine vollbiologische Kleinkläranlage zu installieren. Für die Einleitung des vollbiologisch geklärten Abwassers ist durch den Bauherrn eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich; der Antrag ist mit dem einschlägigen Antragsformular nebst Anlagen über den Aufgabenträger bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</p> <p>Hinweis: Die Erlaubnis muss vorliegen sobald Abwasser anfällt und in das Grundwasser (durch Versickerung) eingeleitet wird.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser ist wie geplant vorrangig vor Ort schadlos zu versickern, was § 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 5 WHG entspricht. Die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anfalls ist unter den Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 Erlaubnisfreiheits-Verordnung erlaubnisfrei. Fehlende Tatbestandsvoraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit sind nicht ersichtlich, sofern die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks gegeben ist. Planung und Bemessung der notwendigen Versickerungsanlagen haben nach dem einschlägigen technischen Regelwerk DWA-A 138 - „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen.</p>	<p>Die wasserrechtliche Erlaubnis muss vorliegen sobald Abwasser anfällt und in das Grundwasser (durch Versickerung) eingeleitet wird.</p>
--	--	---	--

2.Abwägung B-Plan „Piskowitz West-nördlich der Kamenzer Straße“ in der Gemeinde Nebelschütz

			<p>Empfohlen wird die Errichtung einer Zisterne zur Nutzung des Regenwassers (z. B. zur Gartenbewässerung) und lediglich die Versickerung des Zisternenüberlaufes.</p> <p>4. Kreisentwicklungsamt</p> <p>Agrarstrukturelle Belange des Sachgebietes Integrierte ländliche Entwicklung sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen, da das Plangebiet (Teil des Flurstückes 219/3 der Gemarkung Piskowitz) nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen sind aus den Unterlagen nicht zu entnehmen. Sollte diese noch erforderlich werden, ist eine erneute Stellungnahme der unteren Landwirtschaftsbehörde einzuholen.</p> <p>Seitens der Kreisentwicklung geht aus den eingereichten Unterlagen nicht hervor, dass der Rechteinhaber des Bergwerkseigentums am Feld 306 bisher beteiligt werden konnte. Dies muss zwingend erfolgen, wie das Sächsische Oberbergamt bereits am 12.07.23 mitgeteilt hat. Die Einschätzung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 28.06.2023 zum perspektivischen Aufschluss des Tagebaues wird durch die Kreisentwicklung geteilt.</p>	<p>Der Inhaber des Bergwerksfeldes Kaolin- und Tonwerke Salzmünde GmbH wurde angeschrieben, ebenso der Geschäftsführer Jürgen Rohmoser in 74912 Kirchartd. Die Post war nicht zustellbar. In Salzmünde in die Geschäftsstelle nicht mehr existent.</p> <p>Die Grenzlinie für ein unbefristetes Bergwerkseigentum (BWE mit der Feldnr.306) für den Bodenschatz Kaolin wurde in den Plan aufgenommen. Das Baufeld wurde verschoben außerhalb des Bergwerkseigentums. Im B-Plan wird redaktionell geändert, daß innerhalb des Bergwerkseigentums keine Nebenanlagen im Sinne des § 12 und 14 BauNVO zulässig sind.</p>
2	Landesdirektion Sachsen Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung 09105 Chemnitz	23.10.23 06.12.23	<p>Dem geplanten Vorhaben stehen grundsätzlich keine Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes entgegen. In Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Festlegungen zur Rohstoffsicherung und zum Rohstoffabbau um Piskowitz im Regionalplan wurde auf die Bewertung durch den Regionalen Planungsverband verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 8.August 2023 behält auch zu der aktuell vorliegenden Planfassung vom 29.8.23 und den darin vorgenommen Änderungen, die u.a. die Erweiterung des Geltungsbereichs und die Verlagerung des Baufeldes betreffen, sowie vorgenommenen Ergänzungen(u.a. Umweltprüfung) ihre Gültigkeit.</p>	<p>Laut Landesdirektion Sachsen stehen der Satzung aufgrund der geringen Raumbedeutsamkeit grundsätzlich keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.</p> <p><u>Bewertung durch den Regionalplanung v 21.8.23:</u> Allerdings ist die Ortslage Piskowitz von mehreren Vorranggebiet zur langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten für Kaolin (Kao 42,43 und 44) sowie dem Vorranggebiet Rohstoffabbau für Kies und Sand(KS18) umgeben. Zu diesen regionalplanerischen Restriktionen sind jedoch auf Grund der Entfernung von</p>

2.Abwägung B-Plan „Piskowitz West-nördlich der Kamenzer Straße“ in der Gemeinde Nebelschütz

				jeweils mehr als 150m keine Konflikte zu erwarten. Daher bestehen zum geplante Vorhaben aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.
3	<p>Regionaler Planungsverband OL-NL Löbauer Str.63 02625 Bautzen</p>	<p>01.11.23 19.12.23</p>	<p>Aus regionalplanerischer Sicht wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes „Piskowitz West – nördlich Kamenzer Straße“ mit Schreiben vom 21.08.2023 Stellung genommen und dabei keine Bedenken geäußert. Diese Stellungnahme wird auch zum geänderten Entwurf aufrechterhalten. Hinweis: Die Erteilung der Genehmigung für die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 26. Oktober 2023 im Amtlicher Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. AAz. S. A697) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Regionalplan gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wirksam. Die im Regionalplan enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 ROG zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss 620 der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz - Niederschlesien vom 16. Dezember 2010 i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung.</p>	<p>In der Begründung wird aktualisiert: Die Erteilung der Genehmigung für die Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 26. Oktober 2023 im Amtlicher Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt (SächsABl. AAz. S. A697) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Regionalplan gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wirksam.</p>
4	<p>Landesamt für Archäologie Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden</p>	<p>02.11.23 24.11.23</p>	<p>Stellungnahme vom 10.7.23 mit AZ 2-7051/95/595-2023/13528 besitzt nach wie vor ihre volle inhaltliche Gültigkeit.</p>	<p>Es gab keine Einwände. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß §20 SächsDSchG ist als Hinweis Nr.2 auf dem Plan.</p>

2.Abwägung B-Plan „Piskowitz West-nördlich der Kamenzer Straße“ in der Gemeinde Nebelschütz

5	Sächs. Landesamt für Umwelt ,Landwirtschaft und Geologie PF 540137 01311 Dresden	27.10.23	<p>Bedenken aus hydrogeologischer und rohstoffgeologischer Sicht.</p> <p>Begründung und fachliche Anforderungen der Rohstoffgeologie</p> <p>Aufgrund des unbefristeten Bergwerkseigentums (BWE Feldnummer 306) für den Bodenschatz Kaolin westlich der Gemeinde Piskowitz kann der nördliche Teil des Flurstücks 219/3 nicht bebaut werden ([2], S. 8 der Begründung, Kap. 3 „Stand der örtlichen/überörtlichen Planungen“).</p> <p>Laut dem Bebauungsplan (Karte) dürfen aber in diesem Bereich „Nebenanlagen im Sinne des § 12 und 14 BauNVO errichtet werden“. Damit ist die Errichtung von Stellplätzen, Garagen, Einrichtungen zur Kleintierhaltung und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf dem Bergwerkseigentum lt. [2] zulässig.</p> <p>Der künftige Bauherr des beabsichtigten Eigenheims auf dem Gelände des o.g. Bebauungsplans soll davon in Kenntnis gesetzt werden, dass dem Inhaber des Bergwerkseigentums (BWE 306) die uneingeschränkte Nutzung des Bodenschatzes gewährt werden muss, was letztendlich bis zu einem Abriss, der auf dem BWE errichteten Nebenanlagen führen kann. Gegenwärtig sind uns keine konkreten Abbaupläne des BWE-Eigentümers bekannt.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass das rechtlich derzeit gültige Vorbehaltsgebiet für standortgebundene einheimische Rohstoffe Kao 51 der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien ca. 95 m westlich der bestehenden Wohnbebauung und ca. 60 m westlich der Grenze des o.g. Bebauungsplans beginnt.</p> <p>Der Bereich des o.g. Bebauungsplanes ist nicht direkt betroffen, sondern befindet sich innerhalb der Abstandsfläche zu der vorhandenen Wohnbebauung. In [2], Kap. 3 „Stand der örtlichen/überörtlichen Planungen“ (S. 6) wird korrekt ausgeführt, dass in der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien (Entwurf) die Fläche für die Gewinnung von Kaolin (Kao 42) „so zurückgenommen wurde, dass das Planungsgebiet nicht mehr berührt wird“. Das Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten Kao 42 der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt rechtlich noch nicht gültig. Es beginnt ca. 180 m westlich der vorhandenen Wohnbebauung und erstreckt sich nach Westen. Die westliche Grenze des o.g. Bebauungsplans ist nur noch ca. 150 m von dem in Planung befindlichen Vorranggebiet Kao 42 entfernt.</p>	<p>Um die Bedenken aus hydrogeologischer und rohstoffgeologischer Sicht zu lösen, wurde ein Baugrund- und Versickerungsgutachten vom 25.10.23 Dipl.Geol.Th.Noack erarbeitet:</p> <p>Auszüge:</p> <p>S.10: Aufgrund der örtliche Gegebenheiten ist eine Versickerung von Regenwasser in einer Mulde und /oder, max.1,50m tiefen Rigole möglich, wobei der NO-Teil des Grundstückes zu bevorzugen ist. Die Dimensionierung richtet sich nach der versiegelten Fläche.Das vorgeklärte Abwasser sollte separat in einer flachen Rigole versickert werden.</p> <p>S.15: Der natürliche Baugrund ist insgesamt wechselhaft und besteht unter dem Mutterboden aus stark sandigen Kaolin unterschiedlicher Zusammensetzung ,teils von Kiessand unterlagert, teils in grusig zersetzen Granodiorit übergehend. Es ist kein oberflächennahes Grund- oder Schichtenwasser vorhanden. Eine Versickerung oberflächennah in Mulden oder flachen Rigolen ist möglich.</p> <p>Aufgrund der angeführten Bedenken erfolgt folgende <u>Änderung in den Festsetzungen:</u> Innerhalb der Bergwerksberechtigung dürfen keine Nebenanlagen im Sinne des § 12 und 14 BauNVO errichtet werden.</p> <p>Der künftige Bauherr des beabsichtigten Eigenheims auf dem Gelände des o.g. Bebauungsplans wurde über diese räumliche Nähe Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten Kao 42 im Vorfeld der Baumaßnahme aufgeklärt werden. Innerhalb des Bergwerkfeldes wird keine Bebauung zugelassen.</p>
---	--	----------	---	--

2.Abwägung B-Plan „Piskowitz West-nördlich der Kamenzer Straße“ in der Gemeinde Nebelschütz

		<p>02.01.24 Die in geäußerten Bedenken seitens des Fachbereiches Hydrogeologie zu den geplanten Versickerungen von unbelastetem Niederschlagswasser und von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser konnten mit dem Gutachten nicht ausgeräumt werden. Mit der Fachstellungnahme zur Bewertung des Versickerungsversuches wurde dies begründet. Daher bleiben die geäußerten Bedenken sowie gegebenen Anforderungen und Hinweise vollumfänglich bestehen.</p> <p>Die in formulierten rohstoffgeologischen Bedenken gelten als ausgeräumt, wenn der künftige Bauherr davon in Kenntnis gesetzt wird, dass dem Inhaber des Bergwerkseigentums (BWE 306) die uneingeschränkte Nutzung des Bodenschatzes gewährt werden muss, was letztendlich bis zu einem Abriss der auf dem BWE errichteten Nebenanlagen führen kann. Gegenwärtig sind uns keine konkreten Abbaupläne des BWE-Eigentümers bekannt. Die bisherigen rohstoffgeologischen Hinweise behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>Die Prüfung der aktuell vorliegenden Planunterlagen ergab noch einen zusätzlichen geologischen Hinweis, dessen Berücksichtigung empfohlen wird. Es wird eine geotechnische Baubegleitung angeraten, die sicherstellt, dass die Gründungen im tragfähigen Baugrund abgesetzt werden. Die angetroffenen Baugrundverhältnisse sollen auf Tragfähigkeit überprüft, bewertet und dies dokumentiert werden. Die Ergebnisse der Baugrunderkundung sollten in die Planungsunterlagen aufgenommen werden.</p> <p>16.1.24 <u>Dr. Friedemann Grafe: Stellungnahme zum Versickerungsversuch</u> Folgende Sachverhalte sind für die Bewertung zu betrachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einem mittleren k_f-Wert im Bereich von $3,8 \cdot 10^{-6}$ m/s (Berechnung A über angegebene Formel) liegt die Versickerungsfähigkeit nahe der unteren Grenze ($1 \cdot 10^{-6}$ m/s) des versickerungsfähigen Bereiches für Niederschlagswasser (DWA-A 138) - mit einem mittleren k_f-Wert im Bereich von $3,8 \cdot 10^{-6}$ m/s (Berechnung A über angegebene Formel) liegt die Versickerungsfähigkeit unterhalb der unteren Grenze ($5 \cdot 10^{-6}$ m/s) des versickerungsfähigen Bereiches für Schutzwasser (DIN 4261-5) <p>Unter Berücksichtigung der voran genannten Sachverhalte sind folgende Einschätzungen und Empfehlungen zu geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Versickerung von Schmutzwasser nach DIN 4261-5 ist nicht möglich à ggf. abflusslose Grube welche durch ein Abwasserversorgungsunternehmen in regelmäßigen Abständen auszupumpen ist, 	<p>Der Baugrundgutachter Dipl.-Geol. Herr Noack hat ein Protokoll zur Versickerung vom 4.1.24 ergänzt. Der Versuch befindet sich zw. BS2/23 und BS3/23 im potentiellen Versickerungsbereich. Es wurde ein mittlerer K-Wert von $K = 5,2 \cdot 10^{-6}$ m/s ermittelt. Für die Berechnung kann ein Durchlässigkeitsbeiwert von $K_f = 5 \cdot 10^{-6}$ m/s angesetzt werden.</p> <p>Eine Versickerung auf dem Grundstück hält er ausdrücklich für möglich und sinnvoll. Es steht dafür eine ausreichend große Fläche zur Verfügung. Eine Erweiterung der Anlagen ist möglich. Die Versickerung kann in einem Becken, einer Rigole oder einer Mulde erfolgen. Es ist aber auch ein Naturteich (Feuchtbiotop/ temporäres Kleingewässer) möglich.</p> <p>Die Festsetzungen zur Bauweise wurden geändert ,so daß im Bergwerkseigentum keine Nebenanlagen zulässig sind.</p> <p>Eine geotechnische Baubegleitung wird durch Dipl.-Geol. Herr Noack erfolgen.</p> <p>Das Baugrundgutachten vom 25.10.23 und der Versickerungsversuch vom 4.1.24 werden in die Planunterlagen zum B-Plan aufgenommen.</p>
--	--	---	--

2.Abwägung B-Plan „Piskowitz West-nördlich der Kamenzer Straße“ in der Gemeinde Nebelschütz

			<p>– eine Versickerung von Niederschlagswasser nach DWA-A 138 ist ingeschränkt möglich, allerdings ist die Versickerungsfähigkeit primär stark eingeschränkt (unterer Teil des in der DWA-A 138 angegebenen Bereiches) und wird sich durch Kolmationsprozesse über den Betriebszeitraum eines Versickerungsanlage erfahrungsgemäß noch verringern, aus diesem Grund ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) zu beteiligen à 1) Empfehlung an die UWB: Formulierung einer Nebenbestimmung, dass eine Niederschlagsbeseitigungsanlage einen Notüberlauf besitzen muss (Extremwetterverhältnisse), 2) Empfehlung an den Bauherren: Planung einer Verdunstungsanlage (Vermeidung von Grundstücksvernässung/Grundwassererhöhung, ggf. gekoppelt mit Zisterne zur Brauchwassernutzung/Gartenbewässerung, 3) Empfehlung an den Bauherren (falls an Versickerung von Niederschlagswasser festgehalten wird): Planung von oberirdischer Versickerungsanlage (hoher Wartungsaufwand bei Kolmation unterirdischer Versickerungsanlagen) , ggf. gekoppelt mit Zisterne zur Brauchwassernutzung/Gartenbewässerung.</p> <p>Fazit: Die Bedenken gegen eine Versickerung von Schmutzwasser haben sich bestätigt. In Bezug auf das Niederschlagswasser bestehen Bedenken, welche durch die Beteiligung der UWB unter Berücksichtigung der Empfehlungen ausgeräumt werden können.</p>	<p>Die Bedenken des LfULG gegen eine Schmutzwasser- versickerung und Bedenken zur Niederschlagswasser- versickerung müssen vor Beantragung der Genehmigungsfreistellung unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde geklärt werden unter Berücksichtigung der Empfehlungen des LfULG.</p>
6	Sächs. Oberbergamt PF 1364 09583 Freiberg	5.10.23 4.12.23	<p>Die bergamtliche Stellungnahme 2013/1053 ist weiterhin gültig. Da die Adresse der Kaolin- und Tonwerke Salzmünde GmbH wahrscheinlich nicht mehr zutrifft, teilen wir ihnen nachfolgend die Privatadresse des Geschäftsführers mit (lt.HR-Auszug): Jürgen Rohmoser Daimler Str.2 ,74912 Kirchartd</p>	<p>Der Rechtsinhaber Kaolin- und Tonwerke Salzmünde GmbH und Geschäftsführer des Bergwerksfeldes wurden im Vorfeld angeschrieben. Die Post war nicht zustellbar. Das Bergwerksfeld Piskowitz Feld I ist im Plan dargestellt. Hier erfolgt keine Bebauung.</p>
7	Landesamt Straßenbau und Verkehr LASuV NL Bautzen PF 1119,02601 Bautzen	9.10.23 23.11.23	<p>Das Baugebiet befindet sich an der Staatsstraße S 97 im Abschnitt VNK 4751 012 – NNK 4751 013, Stat.-km 2.900 bis 2.933 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt von Piskowitz und ist rechtsseitig in Stationierungsrichtung unmittelbar an die S 97 angebunden. Die Ausführungen zur Zufahrt (Schreiben vom 8.8.23) haben weiter Bestand. Der Verringerung des Abstandes des geplanten Gebäudes zum befestigten Fahrbahnrand von 8m, gemessen am äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, wird zugestimmt. Mit Gültigkeit des B-Planes ist die Versetzung der Ortsdurchfahrt zu prüfen.</p>	<p>Es ist keine Erneuerung der bestehenden Zufahrt geplant. Wichtig ist, dass die Gemeinde Nebelschütz beim LASuV, Zentrale Dresden, die Verlegung der Ortsdurchfahrt auf die Höhe der geplanten letzten Bebauung beantragt.</p>

2.Abwägung B-Plan „Piskowitz West-nördlich der Kamenzer Straße“ in der Gemeinde Nebelschütz

			<p>Bei Berücksichtigung unserer Ausführungen bestehen seitens des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr gegen die Planungsziele des Bebauungsplanes Nebelschütz, "Piskowitz West - nördlich Kamenzer Str." keine Einwände.</p> <p>Das LASuV, NL Bautzen ist im weiteren Verfahren anhand aussagekräftiger Planunterlagen zu beteiligen. Um Überlassung eines Plananteiles A mit Begründung aus dem rechtskräftigen B-Plan wird gebeten, ebenso um Information, wenn der B-Plan zur Satzung erhoben wird.</p>	
Versorgungsunternehmen				
8	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI11 Riesaer Str.5 01129 Dresden	16.10.23 3.1.24	<p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (siehe Anlage)</p> <p>Für die Verlegung der notwendigen Leitungen schlagen wir eine Koordinierung mit den anderen Medien vor.</p> <p>Bitte setzen sie sich hierzu 16 Wochen vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten mit unserer Bauherrenberatung in Verbindung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die neuen Telekommunikationslinien werden rechtzeitig 16 Wochen vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten mit bei der Bauherrenberatung beantragt.</p>
9	Sachsen Netze HS,HD GmbH Dresdener Str.55 02625 Bautzen	26.10.23	<p>Stellungnahme Stromanlagen: Keine Einwände unter folgenden Bedingungen:</p> <p>Im Planbereich sind elektrotechnische Anlagen der Sachsen Netze HS,HD GmbH. Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben.</p> <p>Die Regeltiefe beträgt 0,6-0,8m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder- Aufschüttung nicht verändert werden.</p> <p>Oberirdische Anlagen sind vor Ort ersichtlich. Außer Betrieb befindliche Kabel sind als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht beschädigt werden.</p> <p>Bei Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände zu unseren Anlagen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> -zu Kabeltrassen von Bauwerken 0,5m zur Achse äußere Kabel -zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube 1m zur Achse äußere Kabel -zu Niederspannungsfreileitungen (blank) 3,0m zur Trassenachse -zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert) 1,5m zur Trassenachse -zu Mittelspannungsfreileitungen Holzmaste 6,5m zur Trassenachse -zu Mittelspannungsfreileitungen Betonmaste 7,5m zur Trassenachse -zu Umspannstationen 3,0m nach allen Seiten 	<p>Vorhandene Anlagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben.</p>

2.Abwägung B-Plan „Piskowitz West-nördlich der Kamenzer Straße“ in der Gemeinde Nebelschütz

			<p>Ausnahme: Ust bis 2m Höhe 2,50m an öffnungslosen Seiten</p> <p>Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist zwingende Abstimmung mit unserem Unternehmen notwendig. In Kreuzungs-und Näherungsbereich mit Kabeln der Sachsen Netze HS.HD GmbH ist nur Handschachtung gestattet. Umlegungen von elektrotechnischen Anlagen auf Grund des Bebauungsplanes werden im Auftrag und auf Rechnung des Veranlassers ausgeführt. Die Mitbenutzung von Fläche mit Kabeln (vorzugsweise Gehweg) ist zu gewährleisten. Auf Großgrünbebauung im Bereich der elektrotechnischen Anlagen ist zu verzichten. Stellungnahme Informationstechnik(Sachsen Gigabit): Im Baubereich befinden sich keine Anlagen der Sachsen Gigabit. Seitens der Sachsen Gigabit sind keine Maßnahmen geplant. Zustimmung für das angezeigte Plangebiet. Vor Baubeginn ist durch den Bauausführende ein aktuelle Auskunftserteilung einzuholen. Stellungnahme Hochdruck-Gasanlagen: Sachsen Netze HS.HD GmbH Im Baubereich keine Hochdruckgasversorgungsanlagen sowie Steuerungskabel und KKS-anlagen der Sachsen Netze HS.HD GmbH Mittel-und Niederdruck-Gasanlagen Sachsen Netze GmbH Im Baubereich befinden sich keine Mittel-und Niederdruckgasversorgungsanlagen der Sachsen Netze HS.HD GmbH. Anlage 1 Bestandsplan Strom</p>	
10	EWAG Kamenz An den Stadtwerken 2 01917 Kamenz	3.11.23 10.1.24	<p><u>Trinkwasserversorgung</u> kann über die südlich der Kamenzer Str. verlaufende TW-leitung DN200GGG erfolgen. Der Trinkwasserhausanschluss ist bei der ewag kamenz rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen und der konkrete Trinkwasserbedarf zu benennen. <u>Löschwasser</u> Gemäß Sächs. Brandschutzgesetz vom 28.1.1998 obliegt der Gemeinde der abwehrende Brandschutz. Sie haben dazu die notwendigen Löschmittel bereitzustellen. Ist durch die Gemeinde Nebelschütz eine Löschwasserbereitstellung aus dem öffentliche Trinkwassernetz beabsichtigt, ist eine Abstimmung mit der ewag Kamenz zu den entsprechenden Möglichkeiten erforderlich. Grundlage dafür ist zunächst die Benennung des standortbezogenen Löschwasserbedarfes. <u>Abwasserentsorgung:</u> keine Einwände</p>	<p>Die Hinweise und Bestandsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Der Trinkwasserhausanschluss wird bei der ewag kamenz rechtzeitig vor Baubeginn beantragt und der konkrete Trinkwasserbedarf benannt.</p>

2.Abwägung B-Plan „Piskowitz West-nördlich der Kamenzer Straße“ in der Gemeinde Nebelschütz

			<p>Im unmittelbaren Baubereich befinden sich keine Abwasserentsorgungsanlagen des AZV Obere Schwarze Elster. Die Abwasserbeseitigung muß über ein dezentrale Kleinkläranlage erfolgen. Das Regenwasser ist auf dem Grundstück zu belassen.</p> <p>Anlagen: Bestandsplan TW, AW</p>	
11	<p>EVSE GmbH Energieversorg. Schwarze Elster Saalau 58 02997 Wittichenau</p>	26.9.23	Keine Einwände	
Naturschutzverband				
12	<p>BUND LV Sachsen e.V. Straße der Nationen 122 0911 Chemnitz</p>	15.11.23	<p>Angesichts der Lage des Baugebietes stellen wir infrage, inwieweit es sich bei dem Vorhaben tatsächlich um eine „Abrundung“ im Sinne des BauGBs handelt, da die Baugrenze in Richtung Außenbereich verschoben wird und sich das geplante Eigenheim nicht mehrseitig innerhalb angrenzender Bebauung befindet.</p> <p>Die Aussage in der Begründung ,dass sich innerhalb des Gebietes keine geschützten oder seltenen Pflanzen und Tiere vorkommen, wird nicht belegt. Der angekündigte Artenschutzbericht liegt nicht vor.</p> <p>Die Begründung zum Plan weist leider Widersprüchliches auf. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass die vorhanden Fichtenhecke durch ein Laubgehölzhecke ersetzt werden soll. Die Länge und Zusammensetzung sind allerdings nicht näher bestimmt. Auch zu den pflanzende Obstbäumen gibt es keinen konkreten Angaben.</p>	<p>Planungsziel ist es, die Fläche am westlichen Ortsrand von Piskowitz an der Kamenzer Straße für Wohnbebauung zu entwickeln. Die geplante Wohnbaufläche wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und die Verkehrserschließung ist bereits vorhanden. Die Abrundung ist hier weniger im Sinne des Baugesetzbuches gemeint, sondern es wird in ein eingegrüntes Gartengrundstück am Ortsrand ein Eigenheim integriert.</p> <p>Der Artenschutzfachbeitrag 6.6.-8.6.2023 von Dipl.Forst-Ing.Peper liegt vor. Dieser lag bei der 1 . Trägerbeteiligung (Auslegung 27.7.-28.8.23) mit aus. Im Artenschutzfachbeitrag wird belegt, dass keine geschützten oder seltenen Pflanzen und Tiere vorkommen.</p> <p>Da bei der 2.Trägerbeteiligung (Auslegung 13.10.-15.11.23) der Artenschutzfachbeitrag fehlte, wurde dieser Schritt wiederholt mit der 3. Trägerbeteiligung und 3.Offenlage vom 8.12.23 -12.01.24,wo der Artenschutzfachbeitrag mit ausgelegt wurde.</p> <p>Unter den textlichen Festsetzungen Punkt 6. sind Planungen und Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Die neu zu pflanzende Laubgehölzhecke ist im B-Plan durch Planzeichen festgesetzt, ebenso die</p>

2. Abwägung B-Plan „Piskowitz West-nördlich der Kamenzer Straße“ in der Gemeinde Nebelschütz

		<p>Der Erhalt bestehender Laubbäume wird in der Begründung erwähnt, wird aber nicht als Bedingung konkret festgesetzt. Ersatzpflanzungen auf dem Baufeld befindlicher Gehölze werden nicht angeordnet.</p>	<p>Zusammensetzung mit Pflanzfestsetzungen als Bäume sind Acer platanoides (Spitzahorn) und Malus sylvestris (Wildapfel) und Sträucher Carpinus betulus (Hainbuche). Der Erhalt von Bäumen bezieht sich auf die vorhandene Kastanie an der Zufahrt und die bestehende Laubgehölzhecke zur Straße. Beide sind mit dem Planzeichen 13.2. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Neu zu pflanzende Obst- oder Laubbäume sind am Nordrand des Plangebietes festgesetzt.</p>
--	--	--	---

Sonst sind keine Stellungnahmen von Einwohnern/Bürgern eingegangen.

Wir gehen davon aus, daß die Träger öff. Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme innerhalb der angegebenen Frist abgegeben, dass deren Belange durch den Plan nicht berührt werden.